

## Beschluss

Auf den Schiedsantrag des [REDACTED], [REDACTED] - Antragsteller -  
Gegen  
[REDACTED] - Antragsgegnerin -

**Reg.Nr. 02/26**

hat die Landesschiedskommission durch ihre Mitglieder Fabian Bunschuh, Dr. Jana Oestreich, Sebastian Baunack, Delia Hinz und Nicolas Porwitzki, am 30.03.2025 beschlossen:

**Das Verfahren wird nicht eröffnet. Der Schiedsantrag wird zurückgewiesen.**

**Gründe:**

### I. Sachverhalt

1. Am 26.03.2026 um 22:10 Uhr beantragte der Antragsteller per Email an die Landesschiedskommission Berlin einen Parteiausschluss gegen die Antragsgegnerin.
2. Am 26.03.2026 um 22:32 Uhr stellte der Antragsteller erneut per Email selbigen Antrag. Hierbei erklärte der Antragsteller auch „mit sofortiger Wirkung“ seinen Austritt aus der Partei.

### II. Rechtliche Würdigung

Das Schiedsverfahren war nicht zu eröffnen, denn die Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist abzulehnen, wenn der Schiedsantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung (SO)).

1. Der Antrag ist bereits unzulässig, da er die Schriftform gem. § 7 Abs. 1 SO nicht erfüllt. Hierfür muss der Antrag gem. § 126 Abs. 1 BGB eigenhändig unterschrieben sein. Der Antragsteller übersandte den Antrag im Inhalt der normalen Email. Einen unterzeichneten Anhang gab es nicht. Insoweit fehlte es dem Antrag in beiden Emails an einer Unterschrift, welche die Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB erfüllt.
2. Entgegen der üblichen Praxis der Landesschiedskommission ist ein hierauf lautender Hinweis (§ 139 ZPO) auch nicht notwendig, da der Antrag mangels Antragsberechtigung des Antragstellers darüber hinaus mit einem unheilbar rechtlichen

Mangel behaftet ist. Antragsberechtigt für in Schiedsverfahren sind gem. § 7 Abs. 2 SO nur Mitglieder der Partei, innerparteiliche Zusammenschlüsse, Organe oder Gebietsverbände. Durch den sofortigen Austritt des Antragstellers durch Email um 22:32 Uhr endete die Parteifähigkeit des Antragstellers. Die telekommunikative Übermittlung des Austritts ist seit dem Leipziger Parteitag in § 3 Abs. 2 2. Hs BS verankert (vgl. zur alten Rechtslage BSchK/08/2017/B). Indem der Antragsteller die Austritts-email auch an „landesvorstand@██████████.de“ geschickt hat, ist sie dem zuständigen Landesverband zugegangen. Damit ist mit erfolgtem Zugang der Antragsteller kein Mitglied der Partei mehr.

Wenngleich der Antragsteller zum Zeitpunkt der 1. Email noch Parteimitglied war, führt sein Austritt dazu, dass er seine Parteifähigkeit verliert. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Antragsteller aus der beschränkten Verfahrensöffentlichkeit herausfällt, da er nicht mehr Parteimitglied ist. Darüber hinaus erweitert die Satzung die Verfahrensbeteiligung von Nichtmitgliedern lediglich punktuell, nämlich im Rahmen von § 2 Abs. 4 BS für Gastmitglieder. Letztlich ergibt sich der Verlust der Beteiligtenstellung auch daraus, dass der Sinn und Zweck eines Parteiausschlusses für den Antragsteller nicht mehr erreicht werden kann. Das Parteiausschlussverfahren existiert, damit Parteimitglieder welche in satzungs- oder ordnungswidriger Weise der Partei schweren Schaden zufügen, zum Schutz der Partei in der Zukunft ausgeschlossen werden können. Die Antragsteller bringen damit stets konkludent ein Interesse vor, dass *ihrer* Partei kein Schaden zukommt. Ein Interesse Dritter, dass die Partei keinen Schaden erhält, honoriert die Bundessatzung hingegen nicht. Diese Verbindung ergibt sich gerade aus dem gemeinsamen Band, welches die Parteimitgliedschaft zwischen allen Mitgliedern schafft.

Wenngleich der Antragsteller fordert das Ausschlussverfahren trotz seines Austritts durchzuführen, wird darauf hingewiesen, dass Schiedsverfahren nach dem Beibringungsgrundsatz operieren und ohne Antragsteller nicht betrieben wird.

Der Beschluss erging einstimmig.

Für die Landesschiedskommission

Fabian Bunschuh  
Vorsitzender

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

#### **Beschwerde**

gegeben. Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung bei

Die Linke - Bundesschiedskommission

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

**schriftlich** einzulegen **und zu begründen**. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.